

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
I/32/327

Vorlagen-Nummer

2608/2018

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	12.09.2018

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Innenstadt dankt dem Petenten für die Bürgereingabe und verweist auf die geltenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, nach der Blumenkübel und andersartige Bepflanzungen im öffentlichen Verkehrsbereich keine geltenden Verkehrszeichen bzw. Verkehrseinrichtungen darstellen. Die Bezirksvertretung beschließt den Antrag auf Aufstellung und Finanzierung von Blumenkübeln auf der Norbertstraße abzulehnen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Der Petent beantragt das Aufstellen und (Teil-)Finanzieren von Blumenkübeln auf dem Parkstreifen vor dem Gebäude Norbertstraße 22 sowie vor der Tiefgarageneinfahrt zur Norbertstraße 22/24. Als Grund hierfür führt der Petent an, dass Stadtgrün die Temperatur reguliert, die Luft reinigt und sich positiv auf das Stadtklima und auf die Gesundheit auswirkt. Außerdem tragen Blumenkübel und eine entsprechende Bepflanzung zur Stadtverschönerung bei und fördern durch das gemeinsame Pflegen den Kontakt unter den Nachbarn.

Darüber hinaus könnten durch das Aufstellen von Blumenkübeln in den o.g. Bereichen problematische Verkehrssituationen verhindert werden. In der Norbertstraße kommt es laut dem Petenten seit der Entfernung von ehemals dort abgestellten Blumenkübeln zu verkehrlichen Engstellen, da breite Fahrzeuge, die nicht bündig zur Bordsteinkante parken, regelmäßig die Fahrbahn verengen und in Folge dessen bereits Fahrzeuge beschädigt wurden. Auch die Zufahrt in die Tiefgarageneinfahrt des Gebäudes Norbertstraße 22/24 ist seit Entfernung der ehemals dort abgestellten Blumenkübel häufig behindert oder auch zeitweise vollständig blockiert.

Das Abstellen von Blumenkübeln im öffentlichen Straßenland stellt eine Sondernutzung gemäß § 18 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) i.V.m. § 32 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dar und bedarf in jedem Falle einer Erlaubnis.

Eine Erlaubnis zum Aufstellen von Blumenkübeln im Bereich der Parkstreifen kann aber nicht erteilt werden.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass das öffentliche Straßenland im Kölner Stadtgebiet in zunehmendem Maße für derartige Nutzungen angefragt wird und im Falle einer Erlaubniserteilung beispielsweise dem Antragssteller gegenüber gemäß dem Gleichheitsgrundsatz unmittelbar ein entsprechender Rechtsanspruch auch aller anderen Interessenten/Antragsteller entsteht. Unter Berücksichtigung der Vielzahl derartiger Anfragen wäre damit eine Überbeanspruchung des öffentlichen Straßenlandes gegeben, die faktisch jeglichen Gemeindegebrauch (hier: insbesondere das Halten und Parken) ausschließen würden. In Anbetracht des ohnehin schon geringen Parkraums in Köln und insbesondere in der Kölner Innenstadt ist daher von dem Wegfall einer Vielzahl von Parkplätzen auszugehen.

Ein Aufstellen eines Blumenkübels nach den Vorschriften der §§ 39 – 43 StVO ist ebenfalls nicht möglich, da es sich bei Blumenkübeln nicht um eine Verkehrseinrichtung oder ein entsprechendes Verkehrs-, Gefahr-, Vorschrift- oder Richtzeichen gemäß der o.g. Vorschriften handelt.

Zur Erfüllung des Zweckes der Freihaltung des Seitenstreifens zur Sicherung des Verkehrs und der Zufahrten zu Tiefgaragen ist vielmehr eine entsprechende verkehrliche Einrichtung gemäß der Straßenverkehrsordnung erforderlich, die durch den Straßenbaulastträger erfolgt.

In der Vergangenheit waren in den o.g. Bereichen bereits entsprechende Blumenkübel aufgestellt. Eine Genehmigung hierfür wurde durch die zuständige Dienststelle nicht erteilt und hätte auch nicht erteilt werden können. Ebenso war der Aufsteller der Blumenkübel nicht bekannt, so dass die Gegenstände in der Vergangenheit im Auftrag und auf Kosten der Stadt Köln entfernt werden mussten.

Anlage:
Antrag